

Allgemeine Bedingungen für die DSV Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

kosten-Versicherung
(ABRV)



§ 1 Versicherungsumfang

- 1. Der Versicherer leistet Entschädigung:
 - a) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen von der/den versicherten Person/en vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
 - b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person/en, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der Economyklasse ersetzt.

Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.

- Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1. leistungspflichtig, wenn infolge des Eintritts eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe bei der/den versicherten Person/en oder einer Risikoperson entweder die Reiseunfähigkeit der versicherten Person/en nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
 - a) Tod
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) Impfunverträglichkeit;
 - e) Schwangerschaft;
 - f) Schaden am Eigentum der versicherten Person/en infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern zur Schadenfeststellung die Anwesenheit der versicherten Person/en notwendig ist;
 - yerlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person/en oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - h) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte/n Person/en oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war.
- Risikopersonen sind neben der/den versicherten Person/en, dessen Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder. Risikopersonen sind auch Personen, die gemeinsam mit der/den versicherten Person/en eine Reise gebucht haben.

Haben mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht gelten nur die jeweiligen oben genannten Angehörigen der versicherten Person/en als Risikopersonen.

§ 2 Versicherte Reisen/Geltungsbereich

- Als versicherte Reise gelten Pauschalreisen, sowie auch einzeln gebuchte Transport- und Mietleistungen (z.B. nur Flug, gebuchtes Hotelzimmer oder eine Ferienwohnung). Ausgeschlossen bleiben Reisen, die aus beruflichen oder dienstlichen Zwecken angetreten werden. Dazu zählen insbesondere der Weg von und zur Arbeit und Geschäftsreisen.
- 2. Reisen sind weltweit versichert.
- Während der Laufzeit der Versicherung sind beliebig viele Reisen versichert. Der maximal versicherte Reisepreis je gebuchter Reise ergibt sich aus dem gewählten Tarif.

§ 3 Versicherte Personen

- Versichert ist das DSV aktiv-Mitglied, welches die DSV aktiv Reise-Rücktrittskosten-Versicherung beantragt hat.
- 2. Bei Beantragung eines Familienvertrages sind neben dem Mitglied, dessen Ehegatte bzw. der namentlich genannte und in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährte und die namentlich genannten unterhaltsberechtigten Kinder mitversichert. Der Versicherungsschutz für mitversicherte Kinder gilt bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem diese das 18. Lebensjahr vollenden. Der Versicherungsschutz gilt unabhängig davon, ob die versicherte Person und die mitversicherten Personen gemeinsam oder getrennt verreisen.
- Die versicherte Person und die mitversicherte/n Person/en sind auch dann versichert, wenn ein Dritter die Reise gebucht hat und die versicherte Person und die mitversicherte/n Person/en auf der Reisebuchung namentlich genannt sind.
- 4. Besteht eine Partnermitgliedschaft, so muss jeder Partner die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung separat beantragen.
- Für Personen, die älter als 75 Jahre sind, kann der Versicherungsschutz nur abgeschlossen werden, wenn die Mitgliedschaft im DSV aktiv Club ununterbrochen mindestens 3 Jahre besteht.
- 6. Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich der versicherten Person der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung zu.

§ 4 Ausschlüsse

- Der Versicherte haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, Terrorwarnungen oder -anschläge, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.*
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall für die versicherte/n Person/en bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war oder die versicherte/n Person/Personen/Risikoperson ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 5 Prämie

- Die Prämie für eine versicherte Person oder eine Familie ergibt sich aus der Prämienübersicht. Die Prämie für eine versicherte Person wird nach zwei Beitragsklassen unterschieden:
 - · bis 65 Jahre:
 - über 65 Jahre.
- Sofern sich der Beitrag einer versicherten Person aufgrund des erreichten Lebensalters ändert, erfolgt die Umstufung in die neue Beitragsklasse bei der folgenden Prämienfälligkeit.
- Der Versicherungsvertrag kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Übersendung der Mitteilung über die Umstufung in die neue Beitragsklasse gekündigt werden. Die Kündigung wird zum Tage der Beitragserhebung (Hauptfälligkeit) wirksam.

§ 6 Beginn und Ende der Haftung

- Der Versicherungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird. Die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung endet automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft im DSV aktiv Club.
- Die Hauptfälligkeit orientiert sich an der Fälligkeit der DSV-Mitgliedschaft.
- 3. Erfolgt eine Verlegung des Wohnsitzes nach außerhalb der EU so endet die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (das gilt nicht für eine Verlegung in die Schweiz).
- Nach einem Versicherungsfall kann der Versicherungsvertrag durch jede Partei gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlung über die Leistung zugehen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Die Kündigung der ARAG wird einen Monat nach Zugang wirksam.

§ 7 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

- Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.
- 2. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 25 Euro je Person.

Wird der Versicherungsfall durch Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft ausgelöst, so trägt der Versicherte 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst, mindestens 25 Euro je Person.

Die Selbstbeteiligung entfälllt, wenn eine stationäre Krankenhausbehandlung erfolgt. Bei Anmietung einer Ferienwohnung fällt die Selbstbeteiligung pro gemietetes Objekt an.

§ 8 Obliegenheiten der versicherten Person/Personen im Versicherungsfall

- 1. Die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet:
 - a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;

- b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von § 1 Ziffer 2. unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
- c) psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;
- auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;
- e) bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- f) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben und bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
- Verletzt/Verletzen die versicherte/n Person/en eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person/en entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt/tragen die versicherte/n Person/en. Abweichend von Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenhheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die versicherte/n Person/en die Obliegenheit arglistig verletzt hat/ haben.

§ 9 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicheres dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

§ 10 Subsidiarität

Der Versicherer erbringt Leistungen aus diesem Vertrag, soweit der/die Versicherte/n aus anderen bestehenden Versicherungsverträgen keinen Anspruch auf Erstattung der versicherten Leistungen hat/haben.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Wichtige Rufnummer und Anschrift

Für Auskünfte zu Mitgliedschaft/Versicherungsschutz sowie Schadenmeldungen wenden Sie sich bitte an:

DSV aktiv/Versicherungsbüro Tel. +49 (0) 89 85790-100

Postanschrift:

Haus des Ski Postfach 17 61 82145 Planegg

Fax: +49 (0) 89 85790-294 e-mail: DSVaktiv@ski-online.de